



GründerZeiten 17

Existenzgründungen durch freie Berufe



06/2021 Qualifiziert und unabhängig

Wenn von Selbständigen die Rede ist, dann sind damit entweder Gewerbetreibende oder Angehörige der freien Berufe gemeint. Eine Existenzgründung in den freien Berufen unterscheidet sich dabei im Prinzip nicht von Gewerbe Gründungen. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich mit den klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welches Produkt oder welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Kunden? Zu welchem Preis soll das Angebot verkauft werden?

Je nachdem jedoch, ob man zum Gewerbe oder den freien Berufen gehört, hat das Auswirkungen auf die Formalitäten bei der Gründung sowie die Rechtsformen, die zur Verfügung stehen. Zudem gibt es für Freiberuflerinnen und Freiberufler spezielle Bedingungen für den Berufszugang und zur Berufsausübung sowie zur Altersvorsorge.

Hinzu kommt, dass Gewerbetreibende ab einem jährlichen Gewinn von 24.500 Euro Gewerbesteuer zahlen müssen, Angehörige der freien Berufe nicht. Darüber hinaus kommt man als Freiberufler oder Freiberufler in der Regel mit der einfachen Buchführung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Jahresabschluss zurecht.

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat in der Vergangenheit deutlich zugenommen: in den vergangenen elf Jahren um mehr als ein Drittel, auf etwa 1.450.000 (laut Institut für Freie Berufe, IFB).

Grund für diese Entwicklung ist nach Einschätzung des IFB: Gerade Angehörige der freien Berufe, die den Menschen Beratung und Hilfe anbieten, werden mehr denn je gebraucht. Sie helfen dabei, sich in einer Welt, die immer komplexer wird, zurechtzufinden und die alltäglichen Pflichten zu erfüllen. Dabei sind nicht nur ihre fachliche Kompetenz, sondern auch die enge Vertrauensbeziehung zum Kunden charakteristische Merkmale der freiberuflichen Tätigkeit.

Was sind freie Berufe?



Ein Gewerbe ist laut Gewerbeordnung eine Tätigkeit, die erstens nicht verboten ist, zweitens mit der Absicht unternommen wird, Gewinn zu erzielen, drittens auf Dauer angelegt ist und viertens selbständig (also nicht im Angestelltenverhältnis) ausgeübt wird. Mit den genannten Merkmalen kann man aber nicht abschließend für jeden Fall klären, ob es sich um ein Gewerbe handelt oder nicht. Aus diesem Grund haben die Verwaltungsgerichte für die oft schwierige Entscheidung, ob eine konkrete Tätigkeit zum Gewerbe zählt, noch ergänzt: Gewerbetreibender ist fünftens derjenige, der kein Angehöriger der freien Berufe ist. Nur: Wer oder was ist eine Freiberuflerin oder ein Freiberufler?

Definition freier Beruf

Es gibt verschiedene Definitionen für Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler. Zusammengefasst kann man sagen:

- Sie verfügen über besondere berufliche Kenntnisse. Diese müssen sie in einigen Berufsfeldern (z. B. Kunst) nicht unbedingt durch ein Hochschulstudium erworben haben. Sie können sich diese auch im Selbststudium, durch ihre Berufstätigkeit oder eine Ausbildung mit staatlichem Abschluss angeeignet haben. Unabhängig davon, wie sie erworben wurden: Sämtliche Kenntnisse müssen in der Regel wissenschaftlich fundiert sein und dem Niveau eines Fach- oder Hochschulstudiums entsprechen.
- Sie erbringen mit ihren Kenntnissen besondere Dienstleistungen mit hohem Wert z. B. für die Gemeinschaft, wenn sie etwa Kranke heilen.
- Sie haben bei dieser Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich.
- Ihr Einkommen oder ihr Honorar richtet sich häufig nach den Gebührenordnungen für die Berufsgruppe, zu der sie gehören.

Steuerrechtliche Einordnung

Ob eine berufliche Tätigkeit gewerblich oder freiberuflich ist, hat vor allem steuerliche Auswirkungen. Gewerbetreibende müssen Gewerbesteuer bezahlen, Angehörige der freien Berufe nicht. Bei vielen typischen Angehörigen der freien Berufe wie Rechtsanwälten oder Architekten besteht kein Zweifel daran, dass sie Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler sind. In anderen Fällen ist die Entscheidung für die Finanzverwaltung nicht einfach. Denn viele berufliche Tätigkeiten weisen sowohl Merkmale der freien als auch der gewerblichen Berufe auf. Ganz allgemein gilt: Steht die geistige, schöpferische Arbeit im Vordergrund, geht die Finanzverwaltung meist von einer freiberuflichen Tätigkeit aus.

Anmeldung: Die Entscheidung, ob Ihre Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ist, trifft bei Ihrer Anmeldung zum Start für eine ganze Reihe von Tätigkeiten das Finanzamt, für andere das Gewerbeamt.

Überprüfung: Eine erste steuerliche Behandlung als Freiberuflerin oder Freiberufler ist aber nicht immer „in Stein gemeißelt“.

Zahl der Selbständigen in den einzelnen freien Berufen



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg 2021
Erhebungsdetails unter www.ifb.de (Forschung)

Eine endgültige Entscheidung kommt in vielen Fällen erst später: bei einer Betriebsprüfung. Es kann dann sehr teuer werden, wenn man Ihre Tätigkeit nachträglich als Gewerbe einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen.

Beratung: Lassen Sie sich darum im Zweifelsfall vor der Anmeldung Ihrer selbständigen Tätigkeit beraten: kostenfrei bei der Gründungsberatung des Instituts für Freie Berufe (IFB), in den Servicecentern der Finanzämter oder auch beim Gewerbeamt. Sinnvoll ist in den meisten Zweifelsfällen auch, eine kostenpflichtige Steuerberatung zu nutzen.

Verbindliche Auskunft: Alle Auskünfte, ob Sie wohl als Freiberuflerin oder Freiberufler anerkannt werden oder nicht, helfen Ihnen sicherlich weiter. Sie sind aber nicht rechtsverbindlich. Wer Gewissheit haben möchte, kann beim Finanzamt eine gebührenpflichtige „Verbindliche Auskunft“ beantragen. Der Vorteil: An die muss sich das Finanzamt in Zukunft halten. Die Höhe der Gebühr hängt von den konkreten steuerlichen Auswirkungen des Sachverhalts ab.

Einkommensteuergesetz

Finanzamt und auch Betriebsprüfer stützen sich bei ihren Entscheidungen vor allem auf das Einkommensteuergesetz. Es führt in § 18 Absatz 1 konkrete freiberufliche Berufsgruppen auf und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt. Es unterscheidet zwischen den sogenannten Katalogberufen, den Tätigkeitsberufen und den ähnlichen Berufen, welche den Katalogberufen ähneln.

Katalogberufe

Die Katalogberufe sind sozusagen die klassischen freien Berufe. Zu den Katalogberufen gehören

- die Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Physiotherapeuten
- die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte oder vereidigte Buchprüfer
- die naturwissenschaftlichen und technischen Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- die informationsvermittelnden und sprachlichen Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher oder Übersetzer
- zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier selbständig ausgeübten Berufsbilder
 - Diplom-Psychologe
 - Heilmasseur
 - Hebamme
 - Hauptberuflicher Sachverständiger

Ähnliche Berufe und Tätigkeitsberufe

Dass es diese zusätzlichen Gruppen der freien Berufe gibt, liegt daran, dass fortwährend neue Berufsbilder entstehen.

Ähnliche Berufe: Sie sind den Katalogberufen ähnlich. Die Ausbildung oder auch die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Das ist z.B. bei einem gelernten Elektrotechniker so, der sich fortgebildet hat und Arbeiten verrichtet, die normalerweise ein Ingenieur ausführt. Oder bei einer Sozialpädagogin, die nach Fortbildungen in der Familienberatung tätig ist. Das dürfen sonst nur diplomierte Psychologen.

Tätigkeitsberufe: Sie zeigen im Arbeitsalltag die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit. Zu den Tätigkeitsberufen zählen wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten. Immer vorausgesetzt, sie werden selbständig ausgeübt.

- Zu den wissenschaftlich Tätigen wird gerechnet, wer z. B. methodisch nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten forscht, Gutachten erstellt oder eine Prüfungs- und Lehrtätigkeit ausübt.
- Bei künstlerischen Tätigkeiten wird diejenige als freiberuflich anerkannt, die eine eigene schöpferische Leistung erkennen lässt und eine bestimmte künstlerische Gestaltungsqualität aufweist.
- Unter einer schriftstellerischen Tätigkeit versteht man das Verfassen eigener Texte für die Öffentlichkeit. Schriftsteller ist danach auch derjenige, der Werbetexte schreibt, Literatur übersetzt oder einen juristischen Informationsdienst herausgibt.
- Unterrichtende Tätigkeiten umfassen die Unterrichtserteilung unterschiedlichster Art. Eine amtliche Qualifikation ist dafür nicht nötig. Entscheidend ist, dass der Unterrichtende die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Zu den unterrichtenden Tätigkeiten zählen daher auch Sport- und Gymnastikunterricht, Reit- und Tanzunterricht sowie der Unterricht in einer Fahrschule.
- Bei erzieherischen Tätigkeiten geht es im weitesten Sinne um die körperliche, geistige und charakterliche Formung von jungen Menschen. Beispiele dafür sind die Kindertagespflege, in eigener Regie geführte Kitas oder spezielle pädagogische Angebote wie ein „Naturpädagogisches Zentrum“.





Gemischte Tätigkeiten

Knifflig wird es, wenn die Arbeit eines Selbständigen sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Anteile hat.

Bei den trennbar gemischten Tätigkeiten gibt es zwar einen Zusammenhang zwischen der freiberuflichen und der gewerblichen Tätigkeit. Jedoch sind beide nicht so eng miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere nicht mehr funktionieren würde. Beispielsweise bei einem Architekten, der zusätzlich noch als Immobilienmakler Geld verdient. Oder einem Augenarzt, der neben seiner ärztlichen Tätigkeit Kontaktlinsen verkauft. In diesem Fall behandelt das Finanzamt beide Tätigkeiten getrennt voneinander. Dafür verlangt es nicht selten eine getrennte Buchführung und eine Trennung der Steuererklärung für den freiberuflichen sowie für den gewerblichen Teil der beruflichen Aktivitäten.

Im Unterschied zu den trennbar gemischten sind untrennbar gemischte Tätigkeiten so unauflöslich miteinander verknüpft, dass die eine ohne die andere kaum denkbar ist. Dies ist z. B. bei einer Tätigkeit in der PR-Beratung so: Hier können sowohl journalistische Tätigkeiten, wie das Schreiben von Pressemitteilungen (freiberuflich), als auch organisatorische Tätigkeiten (gewerblich) untrennbar miteinander verwoben sein. Wie sich das Finanzamt in diesem Fall entscheidet, hängt davon ab, ob die gewerbliche oder die freiberufliche Komponente die gesamte Tätigkeit stärker prägt. Wenn sich die freiberufliche Tätigkeit aus der gewerblichen Betätigung ergibt, kann das Resultat sein, dass das Finanzamt die gesamten Berufsaktivitäten als Gewerbebetrieb wertet.

Selbständig oder nicht?

Man kann zwar als selbständige Freiberuflerin oder selbständiger Freiberufler beim Finanzamt geführt, aus Sicht des Rentenversicherungsträgers allerdings dennoch pflichtversichert sein: als Selbständiger mit einem Auftraggeber oder Scheinselbständiger.

Selbständige mit einem Auftraggeber?

Ein Selbständiger, der regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, welcher mehr als 450 Euro monatlich verdient, gilt als Selbständiger mit einem Auftraggeber.

Wichtigste Folge: Er muss die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig selbst bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Jahre befreien zu lassen. Die Rentenversicherungspflicht entfällt für die, die mehrere Arbeitnehmer beschäftigen, die zwar jeweils unter 450 Euro monatlich verdienen, zusammen aber die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro monatlich überschreiten.

Scheinselbständigkeit

Bei Scheinselbständigkeit sind die unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse noch stärker eingeschränkt, so dass eine selbständige unternehmerische Tätigkeit nicht mehr zu erkennen ist. Für eine Scheinselbständigkeit sprechen folgende Kriterien:

- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten
- die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen
- die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten
- die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind

Wichtigste Folge: Die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam vom Mitarbeiter und seinem Auftraggeber gezahlt werden.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Wer seine Lage im Zweifelsfall klären will, sollte das möglichst innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit tun. Anlaufstelle für das sogenannte Statusfeststellungsverfahren ist die Clearingstelle:

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin, Telefon: 030 8651
E-Mail: drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung.de



**INFORMATIONEN
ZU FREIEN BERUFEN**
www.existenzgruender.de

Sind Sie selbständige/r Freiberufler/in?

Bei der Antwort auf die Frage, ob Sie selbständige Freiberuflerin oder selbständiger Freiberufler sind, kann Ihnen der folgende Test als erste Orientierung dienen.

Sind Sie selbständig oder scheinselbständig?

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z.B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig?
Ja Nein
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen?
Ja Nein
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?
Ja Nein
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch einen Auftraggebenden bindend festgelegt?
Ja Nein
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation eines Auftraggebenden integriert?
Ja Nein

Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantwortet haben, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie selbständig sind.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

6. Haben Sie für Ihre Tätigkeit eine besondere berufliche Qualifikation?
Ja Nein
7. Erbringen Sie geistige, schöpferische oder ideelle Leistungen, z.B. statische Berechnungen, Schreiben von Büchern oder Heilen von Kranken?
Ja Nein
8. Setzen Ihre Kundinnen und Kunden oder Auftraggebenden ein besonderes Vertrauen in Sie und Ihre Leistungen, wie etwa Patienten in ihren Arzt oder Klienten in ihren Rechtsanwalt?
Ja Nein
9. Können sich Ihre Kundinnen und Kunden oder Auftraggebenden frei für Ihre Leistung entscheiden?
Ja Nein
10. Erbringen Sie Ihre Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitenden erledigen)?
Ja Nein
11. Haben Sie in Ihrem Unternehmen das Sagen?
Ja Nein

12. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig?
Ja Nein

Wenn Sie die Fragen 6 bis 12 mit „Ja“ beantwortet haben, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

Gehört Ihr Beruf zu den freien Berufen?

Gehört Ihre Tätigkeit zu den Katalogberufen?

Zu Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt sind. Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder. Überprüfen Sie im Kapitel „Was sind freie Berufe?“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den ähnlichen Berufen?

Ähnliche Berufe sind diejenigen, die den Katalogberufen ähneln: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Überprüfen Sie in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt:

www.existenzgruender.de

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den Tätigkeitsberufen?

Die Tätigkeitsberufe zeigen die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit.

13. Sind Sie wissenschaftlich tätig? Ja Nein
14. Sind Sie künstlerisch tätig? Ja Nein
15. Sind Sie schriftstellerisch tätig? Ja Nein
16. Sind Sie unterrichtend tätig? Ja Nein
17. Sind Sie erzieherisch tätig? Ja Nein

Wenn Sie eine der Fragen 13 bis 17 mit „Ja“ beantwortet haben, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie einen der Tätigkeitsberufe ausüben. Überprüfen Sie zusätzlich in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt: www.existenzgruender.de

Wenn auch nicht: Dann handelt es sich bei Ihrer Tätigkeit um ein Gewerbe.

Achtung: Im Einzelfall können bei Katalogberufen, ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen Abweichungen und Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten. Eine erste Entscheidung, ob eine Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ist, treffen das Finanzamt und/oder das Gewerbeamt. Eine endgültige Entscheidung trifft ggf. bei einer späteren Betriebsprüfung das Finanzamt.

Anmeldungen

Finanzamt

Gewerbetreibende müssen ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Freiberuflerinnen und Freiberufler haben es einfacher. Sie müssen sich erst einmal nur beim Finanzamt registrieren lassen. Die Anmeldung beim Finanzamt kann ganz formlos sein, also in einem Brief nur mit Ihren Kontaktdaten und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Dies sollten Sie allerdings spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit einreichen.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Nach der Meldung schickt Ihnen das Finanzamt einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Darin müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Sie sollten dabei sorgfältig vorgehen und Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch und nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie Ihre Gewinne zu niedrig einschätzen und sie deutlich höher ausfallen, drohen Ihnen größere Steuernachzahlungen.

Anmeldung im Internet

Sie können den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufen, am PC ausfüllen und an das Finanzamt mailen. www.formulare-bfinv.de

Freier Beruf oder nicht. Wenn Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Außerdem legt es anhand Ihrer Angaben zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Angehörigen der freien Berufe behandelt. Wenn es Sie als Freiberuflerin oder Freiberufler einstuft, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass Sie damit für immer anerkannt sind. Erfahrungsgemäß prüft und entscheidet das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung meist erst viel später verbindlich, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht.

Steuern. Angehörige der freien Berufe müssen Umsatzsteuer und Einkommensteuer bezahlen (Ausnahme: Kleinunterneh-

merregelung oder umsatzsteuerfreie Leistungen z.B. bei Heilberufen). Für die freien Berufe besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Krankenversicherung

Freiberuflerinnen und Freiberufler müssen krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Ein Sonderfall sind hier die selbständigen Künstler und Publizisten. Sie haben die Wahl zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder einer privaten Krankenversicherung.

Gesundheitsamt

An das Gesundheitsamt müssen sich alle nichtärztlichen Heilberufe wenden, also z.B. Physiotherapeuten.

Handelsregister

Eine Eintragung ins Handelsregister ist nur dann nötig, wenn Sie eine Rechtsform gewählt haben, die ins Handelsregister eingetragen werden muss. (Dies ist etwa bei der GmbH der Fall. Beachten Sie, dass es sich bei der GmbH um eine gewerbliche Rechtsform handelt.)

Partnerschaftsregister

Beim Partnerschaftsregister müssen Sie sich melden, wenn Sie sich für die Partnerschaftsgesellschaft entschieden haben. Eine Partnerschaftsgesellschaft können nur Angehörige der freien Berufe gründen.

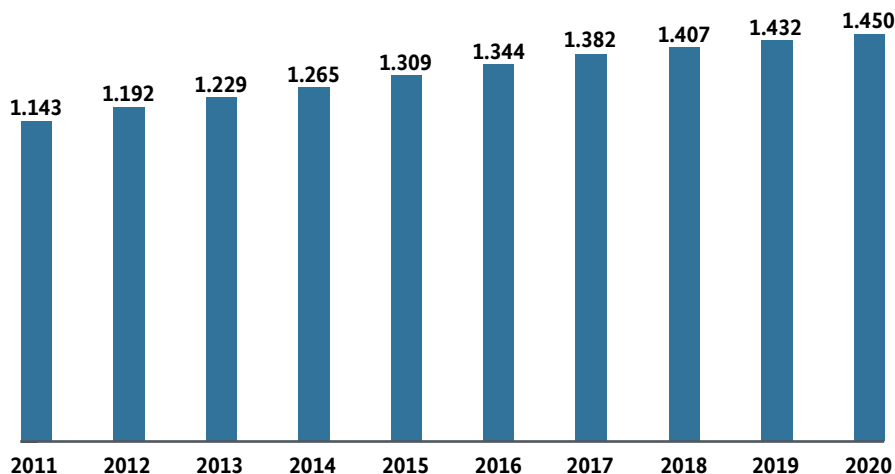
Agentur für Arbeit

An die Agentur für Arbeit wenden Sie sich, wenn Sie eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen wollen. Zu ihr muss man zudem Kontakt aufnehmen, wenn man Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt.





Zahl der Selbständigen in den freien Berufen in Deutschland in 1.000



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg 2021
Erhebungsdetails unter www.ifb.de (Forschung)

Kammer

Einige Angehörige der freien Berufe sind in der Regel Pflichtmitglieder in ihrer zuständigen Kammer (verkammerte freie Berufe). Eine wichtige Aufgabe dieser Kammern ist: Sie entscheiden darüber, ob zukünftige Kammermitglieder ihre Berufszulassung erhalten. Auf Antrag überprüfen die Kammern dafür vor allem, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin die erforderlichen Qualifikationen nachweisen kann. Sie stellen außerdem die Regeln auf, nach denen die Kammermitglieder ihren Beruf ausüben müssen. Und sie kontrollieren, ob die Kammermitglieder sich an diese Regeln halten.

Gesetzliche Unfallversicherung

Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie versichern gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Selbständige können sich in der Regel auch in der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Je nach Berufssparte sind Freiberuflerinnen und Freiberufler tatsächlich Pflichtmitglieder in ihrer Berufsgenossenschaft. Andere können sich dort freiwillig versichern. Wer Beschäftigte anstellt, muss diese auf jeden Fall in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Die VBG ist die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen und auch der freien Berufe. Sie hat viele freiwillig versicherte Mitglieder, wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Betriebs-

und Volkswirte, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Sachverständige, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer und Berufe der IT-Branche. Angehörige der freien Berufe dieser Branchen können sich hier freiwillig versichern.

www.vbg.de

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

In der BGW sind Unternehmerinnen und Unternehmer pflichtversichert, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Hebammen, Masseure, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten und Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder. Andere Angehörige der freien Berufe aus Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege können sich hier freiwillig versichern. www.bgw-online.de

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

In der BG ETEM sind alle Freiberuflerinnen und Freiberufler aus den Bereichen Druck und Papierverarbeitung (z. B. Fotografen, Foto-Designer) sowie Textil und Bekleidung (z. B. Schuhmachermeister, Maßschneider) pflichtversichert. Andere können sich hier freiwillig versichern. www.bgetem.de



INFORMATIONEN ZU FORMALITÄTEN, DIE SIE BEACHTEN MÜSSEN

www.existenzgruender.de

Rechtsfragen für freie Berufe

Berufszulassung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung. Diese muss man nachweisen. Das ist zumindest in den freien Berufen, bei denen die Berufszulassung fest geregelt ist, so. Daher heißen diese Berufe regelte freie Berufe.

- Freiberuflerinnen und Freiberufler, die Mitglied bei einer Kammer sind, müssen ihre Kammer kontaktieren. Diese erteilt ihnen auf Antrag eine Berufszulassung.
- Andere freie Berufe, beispielsweise nichtärztliche Heilberufe wie Heilpraktiker, erhalten die Zulassung z.B. bei öffentlichen Einrichtungen, in diesem Falle beim Gesundheitsamt.
- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen zu einer Bestellskörperschaft (z. B. Industrie- und Handelskammer).
- Ein Großteil der freien Berufe (z. B. Journalisten oder Künstler) kann die Arbeit ohne Erlaubnis aufnehmen.

Kriterien für die Berufszulassung

Dass die Zulassungshürde für viele freie Berufe so hoch liegt, hat mit ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung zu tun: weil sie z. B. die medizinische Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung anbieten. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine besondere ordnungspolitische Funktion: z. B. Notare oder Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Ob Freiberuflerinnen oder Freiberuflern ihre Berufszulassung erteilt wird, hängt dabei von drei Faktoren ab:

- **Persönliche Zuverlässigkeit.** Die muss man z. B. durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen.
- **Fachliche Voraussetzungen.** Ausschlaggebend ist hier – je nach geforderter Qualifikation – ein erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung.
- **Sachliche Voraussetzungen.** Einige freiberufliche Tätigkeiten erfordern den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Den muss man je nachdem durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erbringen. Oder bei einigen Berufen, z. B. bei Steuerberatern, durch die Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Wer welchen Nachweis erbringen muss, ist bei der Gründerberatung des Instituts für Freie Berufe zu erfahren.

Werbung

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind auch für freie Berufe wichtige Aufgaben. Was hier erlaubt und verboten ist, regelt – wie für Gewerbe auch – das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Verkammerte freie Berufe und Gesundheitsberufe. Für verkammerte freie Berufe und Gesundheitsberufe gibt es eine ganze Reihe von Werbebeschränkungen. Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt und sich z. B. durch marktschreierische Anzeigen in Szene setzt, muss in der Regel mit einer Abmahnung oder einem Bußgeld durch seine Kammer rechnen. Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen: z. B. bei einer Neugründung, um bekannt zu machen, dass man in den Urlaub fährt oder zurück ist, oder bei der Zusammenlegung von Arztpraxen.

Briefe oder E-Mails. Mailings per Post oder E-Mail sind für Freiberuflerinnen und Freiberufler möglich, wenn sie sachliche Informationen transportieren. Beispielsweise Hintergrundinformationen zu Neuigkeiten im Steuerrecht, die ein Steuerberater in einem E-Mail-Newsletter an Mandanten verschickt. Für Ärzte ist die Nutzung eingeschränkt. Für alle Gesundheitsberufe sind werbliche Elemente verboten: z. B. bildliche Darstellungen der Wirkweise einer Behandlung.

Internetauftritt oder Flyer. Selbstdarstellungen (z. B. mit einem Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken, also z. B. die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der Freiberuflerin oder des Freiberuflers. Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Rechtsanwälten z. B. der Hinweis „auf Wunsch Hausbesuche“. Flyer dürfen per Post oder E-Mail verschickt werden, aber nur an bestehende Kunden, Mandanten oder Patienten. Für Internetseiten bieten einige Kammern Muster an.

Praxisschilder oder Geschäftspapiere. Auf Praxisschildern oder auch auf Geschäftspapieren dürfen Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht). Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Architekten z. B. zu auffällige oder übertriebene Büroschilder.

Branchenverzeichnisse. In Branchenverzeichnissen im Internet oder in den „Gelben Seiten“ dürfen sich Freiberuflerinnen und Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente: bei Steuerberatern z. B. die Angabe von Mitgliedschaften in Kammern oder Verbänden, die nichts mit ihrem Beruf zu tun haben.

Fragen Sie für Ihre Werbung sicherheitshalber bei Ihrer Berufskammer in Ihrem Bundesland nach.

Urheberrechte wahrnehmen

Das Urheberrecht sichert Künstlern und Publizisten die Verfügungsgewalt über die Werke und Texte, die sie geschaffen haben. Schöpferinnen und Schöpfer des Werkes erhalten den Urheberrechtsschutz automatisch, er muss nicht beantragt werden.

Das Urheberrecht schützt Sprachwerke, z. B. Bücher, Drehbücher oder Liedtexte, Computerprogramme, Musikwerke, wie Instrumentalwerke oder Lieder, Werke der bildenden Künste, also Gemälde oder Skulpturen, Fotos und Filme, pantomimische Werke oder Tanzchoreografien und auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie etwa Zeichnungen und Pläne.

Das Urheberrecht beinhaltet das Recht, das eigene Werk vorzutragen, es vorzuführen, es per Internet zugänglich zu machen, es im Fernsehen oder im Radio auszustrahlen oder es als Video oder CD zu veröffentlichen. Das bedeutet: Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen die Einwilligung des Urhebers, wenn sie Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. vervielfältigen, verbreiten oder ausstellen wollen. Sie müssen dafür eine Vergütung entrichten.

Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten aber selbst überprüfen, ob, wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Damit sie trotzdem ihre rechtmäßige Vergütung erhalten, werden ihre Urheberrechte in einigen Fällen von sogenannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Tantiemen an die Urheber aus.

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) für Komponisten, Textdichter, Musikverleger. www.gema.de

Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA) für Filmproduzenten bzw. Rechteinhaber von Filmherstellerrechten. www.guefa.de

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) für Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten, auch die Tonträgerhersteller und die Tonträgerproduzenten mit eigenem Label. www.gvl.de

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR) für Veranstalter, die Live-Mitschnitte von Festivals oder Konzerten im Internet öffentlich zugänglich machen oder bislang unveröffentlichte Aufnahmen im Rundfunk senden. <http://gwvr.de/>

Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF) für Auftragsproduzenten, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, private Sendeunternehmen und einige regionale Fernsehveranstalter. www.vff.org

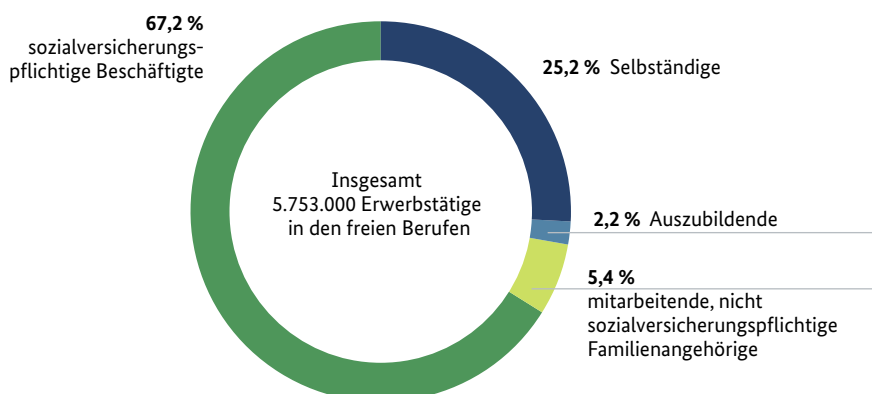
VG Bild Kunst für bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenen- und Kostümbildner sowie Choreografen. www.bildkunst.de

VG Wort für Autoren, Übersetzer und Verleger aller Arten von Literatur: schöngeistiger und dramatischer Literatur, Sachliteratur, wissenschaftlichen Werken und Fachliteratur. Außerdem vertritt sie Journalisten. www.vgwort.de

VG Media für private Fernseh- und Hörfunksender. www.vgmedia.de

VG Musikedition für Verlage, Komponisten, Textdichter und Herausgeber. www.vg-musikedition.de

Erwerbstätige in den freien Berufen



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg 2019
Erhebungsdetails unter www.ifb.de (Forschung)



**INFORMATIONEN
ZUM URHEBERRECHT**
www.existenzgruender.de

Rechtsformen für freie Berufe

Wenn Sie sich als Freiberuflerin oder Freiberufler selbständig machen, braucht Ihr Unternehmen eine Rechtsform. Für welche Rechtsform Sie sich entscheiden sollten, hängt davon ab, was die Rechtsform für Sie leisten soll.

Einzelunternehmen

Es ist für Alleingänge und für den Einstieg in die freiberufliche Selbständigkeit gut geeignet. Die Gründung eines Einzelunternehmens ist schnell und einfach zu bewerkstelligen. Das Einzelunternehmen entsteht automatisch, wenn man eine freiberufliche Tätigkeit startet und keine andere Rechtsform gewählt hat. Ein freiberufliches Einzelunternehmen muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Auch ein Mindeststammkapital in einer bestimmten Höhe ist nicht erforderlich. Bei Haftungsansprüchen an das Unternehmen haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen.

Die Einzelunternehmung ist mit Abstand die häufigste Rechtsform in Deutschland. Kein Wunder: Mit ihr kann man schnell starten. Und viele Gründerinnen und Gründer, gerade auch Freiberuflerinnen und Freiberufler, starten allein.

Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft

Sie ist keine echte Rechtsform.

Es gibt keinerlei unternehmerische Anbindung an Kooperationspartner. Jede und jeder arbeitet für sich allein und braucht dafür z. B. ein eigenes Firmenschild an der Bürotür oder draußen am Hauseingang.

Bei einer solchen Bürogemeinschaft oder auch bei einer Praxisgemeinschaft geht es vor allem darum, Büro- oder Praxisräume gemeinsam zu nutzen, Mitarbeiter (z. B. eine Bürokräft) gemeinsam zu beschäftigen und so Kosten zu sparen.



Je nachdem, wie die Arbeit in einer solchen Büro- oder Praxisgemeinschaft organisiert ist oder sich eine Zusammenarbeit entwickelt, befindet man sich an der Grenze zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR. Oder schon darüber hinaus.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist sinnvoll, wenn mindestens zwei Personen zusammenarbeiten wollen. Wie weit sie hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z. B. durch einen gemeinsamen Namen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen.

Auch die GbR ist schnell und einfach zu gründen. Sie entsteht bereits, sobald sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter für ihr gemeinsames Vorhaben zusammenschließen. Die GbR muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Ein Mindeststammkapital ist nicht notwendig. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter haftet bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft mit dem gesamten Privatvermögen. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag muss nicht sein (ist aber empfehlenswert).

Übrigens: Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater unter dem Dach einer GbR arbeiten, heißt diese dann Sozietät.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG und PartGmbH)

Die Partnerschaftsgesellschaft kommt – wie die GbR – für alle Angehörige der freien Berufe in Frage, die mit Partnerinnen und Partnern kooperieren wollen.

PartG: Bei der „einfachen“ Partnerschaftsgesellschaft haftet für berufliche Fehler die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen, außerdem auch die Partnerinnen und Partner die mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren. Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft (z. B. Mieten) haften neben der Gesellschaft sämtliche Partnerinnen und Partner mit ihrem Privatvermögen.

PartGmbH: Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung haftet für berufliche Fehler nur die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung einzelner Partnerinnen und Partner für persönliche Fehler entfällt. Für die Verbindlichkeit der Partnerschaft haften auch hier die Partnerinnen und Partner mit ihrem Privatvermögen. Eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung für diese Rechtsform ist Pflicht. Der Geltungsbereich der PartGmbH ist bisher auf einzelne freie Berufe, wie z. B. Rechtsanwälte oder Ärzte, beschränkt. Die Einzelheiten regelt das jeweilige Landesrecht.

Der Vertrag zwischen den Partnerinnen und Partnern muss notariell beglaubigt werden. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister – in der Regel beim Amtsgericht – eingetragen werden. Ein Mindeststammkapital ist nicht nötig.

Einige freie Berufe (z. B. Rechtsanwälte) dürfen sich nur mit bestimmten Berufsangehörigen in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Angehörige der freien Berufe können eine GmbH entweder allein oder mit weiteren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gemeinsam gründen.

Bei der GmbH ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften dafür nicht mit ihrem Privatvermögen (für Kredite allerdings schon).

Dafür ist die GmbH deutlich aufwändiger zu gründen und zu führen als eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt werden. Die GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden. Zur Gründung muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufgebracht werden.

Eine GmbH ist immer gewerblich. Das bedeutet: Besonderheiten der Freiberuflichkeit, wie die Befreiung von der Gewerbesteuer, gelten für sie nicht. Eine GmbH ist außerdem verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn- und -Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.

Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)

Die UG (haftungsbeschränkt) ist die „kleine Schwester“ der GmbH. Für diese gilt, was auch für die GmbH typisch ist. Der Unterschied ist: Man kann die Gründungsformalitäten mithilfe eines Musterprotokolls deutlich reduzieren. Und man kann die UG schon mit einem Euro Stammkapital gründen. Da aus der UG im Laufe der Jahre eine „richtige“ GmbH werden soll, muss man Rücklagen bilden. D. h. ein Viertel des Jahresgewinns muss so lange zurückgelegt werden, bis 25.000 Euro Gesellschaftsvermögen erreicht sind. Die Rücklage kann langsam über viele Jahre gebildet werden. Es gibt hier kein zeitliches Limit.



Altersvorsorge

Gesetzliche Rentenversicherung

Für Angehörige der freien Berufe spielt die gesetzliche Rentenversicherung eine wichtige Rolle. Anders als die meisten anderen Selbständigen ist eine ganze Reihe von ihnen hier pflichtversichert:

- Selbständige Lehrer, außerdem Erzieher, Ausbilder, Dozenten und Lehrbeauftragte, die auf eigene Rechnung Unterricht erteilen und die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- Freiberuflich tätige Seelotsen, die in öffentlichem Auftrag tätig sind
- Selbständige Künstler und Publizisten
- Selbständige mit einem Auftraggeber, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

Versicherungspflichtig selbständig Tätige müssen sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger melden. Das kann formlos oder mithilfe des Formulars V0020 geschehen. Das Formular steht auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung und kann dort direkt ausgefüllt und abgeschickt werden.

Alle anderen selbständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diejenigen, die sich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern müssen, können sich auf Antrag freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern oder eine private Altersvorsorge aufbauen.

Berufsständische Versorgungswerke

Viele Angehörige der freien Berufe müssen oder können ihre Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke regeln.

Verkammerte Berufe. Die selbständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler, für deren Beruf es eine eigene Berufskammer gibt, müssen in der Regel Mitglied dieser Kammer sein. Was ihre Rentenversicherung angeht, so sind diese verkammerten Berufe in aller Regel bei ihren berufsständischen Versorgungswerken



einrichtungen pflichtversichert. Das betrifft z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder psychologische Psychotherapeuten.

Eine Ausnahme sind die psychologischen Psychotherapeuten und die Steuerberater in Berlin. Für sie gibt es kein Versorgungswerk ihrer Kammer. Sie können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen.

So ähnlich verhält es sich für Ingenieure: Sie können Mitglied ihrer Kammer sein, müssen aber nicht. Wenn sie Kammermitglied sind, müssen sie sich in der Regel über ihr Versorgungswerk rentenversichern. Wenn sie nicht in der Kammer sind, können sie ihre Altersvorsorge eigenständig organisieren.

Versorgungswerk der Presse. Es ist für viele Berufe aus dem Bereich Kommunikation und Medien zuständig. Hier können die Mitglieder freiwillig für ihr Alter vorsorgen, und zwar zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Versorgungswerke. Darüber hinaus existieren noch weitere Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Etwa die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen für die an deutschen Theatern abhängig Beschäftigten. Oder die Versorgungsanstalten der deutschen Kulturorchester für Orchestermusiker. Sie kommen aber nur für Angestellte in Frage, nicht für selbständige Angehörige der freien Berufe.

Künstlersozialversicherung/Künstlersozialkasse (KSK)

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich in der Künstlersozialversicherung rentenversichern. Künstler im Sinne der Künstlersozialversicherung ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist. Oder wer Publizistik lehrt. Ob man zu den Künstlern oder Publizisten gehört, prüft die Künstlersozialkasse (KSK). Wer nach der Prüfung durch die KSK die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Künstlersozialversicherung erfüllt, muss sich dann auch dort versichern. Es sei denn, das Jahreseinkommen liegt unter einer gesetzlich festgelegten Grenze. Dann ist man versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen.

Wer sich in der Künstlersozialversicherung versichern muss, kann man dem sogenannten Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse entnehmen (nicht verbindliche Orientierungshilfe).

Internet

www.bmwi.de
www.existenzgruender.de
www.exist.de
gruenderplattform.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

Stand

Juni 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

iStock
Geber86 (Titel)
g-stockstudio (S. 7)
izusek (S. 10)
LaraBelova (S. 12)
mapodile (S. 6)
Martin Dimitrov (S. 6 links unten)
pixdeluxe (S. 4)
Tashi-Delek (S. 3)
photocase
VICUSCHKA (S. 2)

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

www.bmwi.de

